



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Interpellation

betreffend Reorganisation Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

Herr Landratspräsident
Meine Damen und Herren

Ausgangslage

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat per Januar 2024 eine Reorganisation durchgeführt. Konkret wurde dabei die Berufsbeistandschaft, die bisher dem Amt für Soziales unterstellt war, dem Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz unterstellt.

Somit liegt seit diesem Jahr die Verantwortung und Führung der Berufsbeistandschaft bei einem Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dadurch ist die KESB nicht nur für die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen zuständig, sondern auch für deren Umsetzung. Einige Aufgaben werden somit von derselben Person ausgeführt, was im Hinblick auf die Gewaltenteilung bedenklich ist.

Diese Lösung ist in nur wenigen Kantonen und Gemeinden bekannt, da die fehlende Gewaltenteilung dazu führen kann, dass die KESB ihre Kontroll- und Qualitätsaufgaben nicht professionell ausführen kann. Wenn zwischen den Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft und der KESB ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, könnte sich dies auch auf das Verhalten bei den Kontroll- und Qualitätsaufgaben der KESB auswirken. Die Beiständ*innen sind des Weiteren in ihrer Mandatsarbeit nicht ganz frei. Sie sind qualitativ und personell der gleichen Stelle und hier gar z.T. der gleichen Person unterstellt. Professionelle Mandatsarbeit und anwaltschaftliches Wirken im Sinne der Klientenschaft benötigt inhaltlich differenzierte Auseinandersetzung und kann auch Meinungsverschiedenheiten herbeiführen. Diese inhaltlich wichtige Debatte wird dadurch gehemmt.

Eigentlich wäre es fachlich korrekt, wenn die anordnende Stelle von der umsetzenden Stelle getrennt ist. So wird sichergestellt, dass die KESB ihre neutrale und professionelle Kontrollfunktion unvoreingenommen wahrnehmen kann.

Der/Die Beiständ/in ist dazu verpflichtet, die Interessen der verbeiständeten Person zu vertreten. Dies kann beispielsweise eine urteils- und handlungsunfähige Person sein, die noch zu Hause lebt. Jetzt verfügt die KESB einen Eintritt in die SBU, da gemäss ihrer Beurteilung ein Verbleib bei den Eltern nicht mehr tragbar sei. Der Beistand muss also dann den Entscheid seiner vorgesetzten Person kritisieren und

Beschwerde einreichen. Diese Abhängigkeit muss hinterfragt werden und aus unserer Sicht auch wieder behoben werden.

Die Berufsbeistandschaft darf in der Mandatsführung nicht beeinflusst sein. Denn mit einer Abhängigkeit werden Entscheide gefällt, die aufgrund von Macht, Hierarchie, Mitarbeiterbewertung, Sympathien, etc. beeinflusst sind. Die Umsetzung der angeordneten Massnahmen liegt in ihrer alleinigen Verantwortung. Unter Wahrung der Gewaltenteilung sollte die Berufsbeistandschaft eng mit der KESB zusammenarbeiten, aber nicht von ihr abhängig sein oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Eine angemessene Lösung für die Integration ins Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons wäre, dass der Amtsvorsteher oder die Amtsvorsteherin nicht gleichzeitig Präsident der KESB ist. Auf diese Weise könnte die Berufsbeistandschaft als gleichwertige Abteilung geführt werden, ohne dass ein direktes Abhängigkeitsverhältnis entsteht. Noch besser wäre es jedoch, wenn die beiden Bereiche wie bisher getrennt wären oder noch besser, sogar in unterschiedlichen Direktionen angesiedelt sind (KESB beim Gericht und Berufsbeistandschaft beim der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion). Die GSUD hat hier einen Rückschritt im Sinne der professionellen sozialarbeiterischen Mandatsarbeit vollzogen.

Fragen

Gestützt auf Art. 127 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats beantrage ich beim Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

- Warum wurde ein Systemwechsel bei funktionierender Organisation vorgenommen?
- Welche Risiken sieht der RR aufgrund des vorliegenden Abhängigkeitsverhältnisses?
- Wurde eine Trennung hinsichtlich Zuweisung der KESB zum Gericht im RR diskutiert? Warum wurde diese Variante nicht weiterverfolgt?
- Gibt es personelle Gründe, warum die aktuelle Variante umgesetzt wurde?

Besten Dank für die Beantwortung der vorliegenden Fragen.

Schattdorf/Altdorf, im April 2024

Erstunterzeichner


Samuel Bissig-Scheiber
Landrat Schattdorf

Zweitunterzeichner


Michael Arnold
Landrat Altdorf